

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 11/1823 –**

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes

A. Problem

Durch die Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes werden – unabhängig von dem bis 1990 bestehenden EG-Anbaustopp – die Anforderungen für die Genehmigung von Neuanpflanzungen vorsorglich weiter verschärft.

Der Stabilisierungsfonds für Wein soll umbenannt werden in „Deutscher Weinfonds“. Die Abgaben für den Deutschen Weinfonds sollen erhöht werden.

Die Begrenzung der Abgabe für gebietliche Absatzförderungseinrichtungen auf der Höhe der Abgaben für den Stabilisierungsfonds soll aufgehoben werden.

Außerdem wird das Gesetz an EG-Recht angepaßt.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf enthält die notwendigen Vorschriften, um die vorgenannte Zielsetzung zu erreichen. Die Abgaben für den Deutschen Weinfonds werden in Stufen erhöht. Im Hinblick auf die Umstellung auf eine mengenbezogene Abgabe ab 1991 werden entsprechende Vorschriften erlassen.

Die Abgabe für gebietliche Absatzförderungseinrichtungen wird auf 75 v. H. der Abgaben für den Deutschen Weinfonds begrenzt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 11/1823 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 13. Oktober 1988

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Müller (Schweinfurt)

Vorsitzender

Frau Weyel

Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Fünften Gesetzes der Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes
— Drucksache 11/1823 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Weinwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1980 (BGBl. I S. 1665), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1177), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 337/79“ ersetzt durch die Worte „Titel I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Vermarktung des auf dem Grundstück und den sonstigen Grundstücken desselben Nutzungsberechtigten erzeugten Weines gewährleistet ist,“.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Absätze 4, 5, 6 und 7 werden Absätze 3, 4, 5 und 6.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(5) Die Vermarktung des auf dem Grundstück und den sonstigen Grundstücken desselben Nutzungsberechtigten erzeugten Qualitätsweines b. A. gilt insbesondere als gewährleistet, wenn für die Erträge

 1. die Mitgliedschaft in einem Erzeugerzusammenschluß, der bereit und in der Lage ist, die Erträge zu übernehmen,
 2. der Abschluß langfristiger Lieferverträge oder

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Weinwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1980 (BGBl. I S. 1665), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1177), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

3. ganz oder überwiegend die Möglichkeit zur Abgabe an Letztverbraucher

nachgewiesen wird. In den Fällen der Nummern 2 und 3 muß ferner die Möglichkeit der Einlagerung und fachgerechten kellerwirtschaftlichen Behandlung nachgewiesen werden. Die Landesregierungen können zur Sicherstellung der Vermarktung durch Rechtsverordnung nähere Voraussetzungen für die Einlagerung und die fachgerechte kellerwirtschaftliche Behandlung festlegen.

(6) Werden die Nachweise nach Absatz 5 nicht mit dem Antrag auf Genehmigung erbracht, so kann die Genehmigung in begründeten Ausnahmefällen ohne diese Nachweise erteilt werden. In diesen Fällen ist die Genehmigung mit dem Vorbehalt zu versehen, daß sie widerrufen werden kann, wenn die Nachweise nicht spätestens zwei Jahre nach Erteilung der Genehmigung erbracht werden."

- b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.

3a. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 werden die Angabe „§ 4 Abs. 6 Satz 1“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 5 Satz 1“ und die Angabe „§ 4 Abs. 6 Satz 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.
- c) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 5 Abs. 5 Satz 3“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 6 Satz 2“ ersetzt.

4. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Rebflächenverzeichnisse

Die Landesregierungen können zur besseren Erfassung und Kontrolle der Entwicklung des Weinbaupotentials und zur Erstellung, Verwaltung und Überprüfung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei durch Rechtsverordnung die Führung von Verzeichnissen über die mit Reben zur Erzeugung von Qualitätswein b. A. bepflanzten und vorübergehend nicht bepflanzten Flächen sowie deren Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse vorschreiben."

4. unverändert**4a. § 15 wird wie folgt geändert:**

- a) Nach der Angabe „Abs. 4,“ wird die Angabe „Abs. 5 Satz 3, Abs.“ eingefügt.
- b) Die Angabe „§ 4 Abs. 6“ wird durch die Angabe „§ 4 Abs. 5“ und die Angabe „6 und 7“ durch die Angabe „7 und 8“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

5. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Stabilisierungsfonds für Wein“ durch die Worte „Deutscher Weinfonds“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „Stabilisierungsfonds für Wein“ durch die Worte „Deutscher Weinfonds (Weinfonds)“ ersetzt.

6. In § 16 Abs. 2 und 3, §§ 17, 18 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1, § 21 Satz 1, § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 4, § 23 Abs. 1 Satz 1 und Nr. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 und 6 und in den Überschriften der §§ 17 und 23 wird jeweils das Wort „Stabilisierungsfonds“ durch das Wort „Weinfonds“ ersetzt.

7. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Zahl „44“ wird durch die Zahl „55“ ersetzt.
- b) In Nummer 13 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende neue Nummer 14 wird angefügt:

„14. 11 Vertreter der gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen.“

8. In § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Satz 1 wird jeweils die Zahl „0,70“ durch die Zahl „1,00“ ersetzt.

9. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen und der Weinfonds unterrichten sich gegenseitig über geplante Absatzförderungsmaßnahmen. Die Maßnahmen selbst sind untereinander und mit dem Weinfonds abzustimmen. Die näheren Einzelheiten regelt eine gemeinsame Geschäftsordnung der gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen und des Weinfonds, die der Genehmigung des Bundesministers bedarf.“

5. unverändert

6. In § 16 Abs. 2 und 3, §§ 17, 18 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1, § 20 Abs. 5, § 21 Satz 1, § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 4, § 23 Abs. 1 Satz 1 und Nr. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 und 6 und in den Überschriften der §§ 17 und 23 wird jeweils das Wort „Stabilisierungsfonds“ durch das Wort „Weinfonds“ ersetzt.

7. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) **Nummer 1 erhält folgende Fassung:**
„1. 13 Vertretern des Weinbaus,“.
- b) **In den Nummern 2 und 3 wird jeweils die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.**
- c) **Die Nummern 11 bis 13 werden durch folgende Nummern ersetzt:**
„11. 3 Vertretern der Verbraucher,
12. 8 Vertretern der gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen.“

8. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 und 2 Satz 1 wird jeweils die Zahl „0,70“ durch die Zahl „0,85“ ersetzt.
- b) **Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:**
„(1a) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 Satz 1 genannten Abgaben betragen vom 1. Januar 1990 an 1,00 Deutsche Mark.“

9. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 **erhält folgende Fassung:**
„Diese Abgabe darf die nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 erhobene Abgabe um nicht mehr als 75 vom Hundert übersteigen.“

- b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

10. § 25 wird wie folgt geändert:

10. unverändert

a) Die Überschrift und Absatz 1 erhalten folgende Fassung:

„Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 3 Abs. 1 Reben wieder anpflanzt,
2. einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 Satz 1, § 4 Abs. 5 Satz 1 oder § 8 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 5 Satz 2 erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt oder
4. einem in Rechtsakten nach § 1 Abs. 1 geregelten Verbot der Neu- oder Wiederanpflanzung von Reben zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 4 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. einer Rechtsverordnung nach den §§ 9, 10, 11 oder 23 Abs. 3 Satz 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“.

bb) Nummer 4 wird gestrichen.

cc) Nummer 5 wird Nummer 4; an ihrem Ende wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

dd) Folgende neue Nummer 5 wird angefügt:

„5. in anderen als den in Absatz 1 Nr. 4 genannten Fällen einem in Rechtsakten nach § 1 Abs. 1 geregelten Verbot oder Gebot zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 4 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 5 mit Geldbuße geahndet werden können, soweit dies zur Durchführung der Rechtsakte nach § 1 Abs. 1 erforderlich ist.“

Artikel 2

Das Weinwirtschaftsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 1, wird ferner wie folgt geändert:

1. Nach § 21 wird folgender neuer § 21 a eingefügt:

„§ 21 a**Wirtschaftsplan**

Der Weinfonds hat für die Bewirtschaftung seiner Mittel einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser bedarf der Genehmigung des Bundesministers.“

2. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23**Abgabe für den Weinfonds**

(1) Zur Beschaffung der für die Durchführung der Aufgaben des Weinfonds erforderlichen Mittel ist von Personen und Personenvereinigungen für Traubenmost, angereichen Traubenmost, Wein oder Schaumwein inländischen Ursprungs, der in Behältnissen bis zu 60 Litern abgefüllt erstmals in den Verkehr gebracht oder in Behältnissen von über 60 Litern Inhalt an Letztverbraucher abgegeben oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht wird, eine Abgabe von 2,00 Deutsche Mark je angefangene 100 Liter zu entrichten.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Vorschriften über

1. die zuständigen Stellen für die Erhebung, Festsetzung, Überwachung der Entrichtung, Beitreibung und Abführung,
2. die Entstehung, Fälligkeit und Festsetzung,
3. das Verfahren bei der Erhebung, die Überwachung der Entrichtung, die Beitreibung und die Abführung

der Abgabe zu erlassen. In der Rechtsverordnung können Behörden oder Stellen, die über entsprechende Angaben verfügen, verpflichtet werden, Name und Anschrift der Abgabepflichtigen den zuständigen Stellen mitzuteilen. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, soweit für die Erhebung, Festsetzung, Überwachung der Entrichtung, Beitreibung und Abführung der Abgabe keine Behörden oder Stellen der Länder für zuständig erklärt werden.

(3) Die für die Erhebung, Festsetzung, Überwachung der Entrichtung und Beitreibung der Abgabe zuständigen Stellen können von den Abgabepflichtigen die hierfür erforderlichen Auskünfte verlangen. § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4 findet entsprechende Anwendung; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird auch insoweit eingeschränkt.

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(4) Personen und Personenvereinigungen, die gewerbsmäßig die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse in den Verkehr bringen, an Letztverbraucher abgeben oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen, sind verpflichtet, den zuständigen Stellen auf Verlangen die Mengen dieser Erzeugnisse mitzuteilen und insoweit ihre Bücher und Geschäftspapiere zur Einsicht vorzulegen.“

3. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Länder können zur besonderen Förderung des in ihrem Gebiet erzeugten Weines von den nach § 23 Abs. 1 Abgabepflichtigen eine Abgabe erheben. Diese Abgabe darf die nach § 23 Abs. 1 erhobene Abgabe um nicht mehr als 75 vom Hundert übersteigen.“

4. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „23 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „23 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.**
- b) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 23 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 4“ ersetzt.**

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Weinwirtschaftsgesetzes in der vom *Inkrafttreten dieses Gesetzes* an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Weinwirtschaftsgesetzes in der vom **1. Januar 1989** an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am *Tage nach der Verkündung* in Kraft.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Rechtsverordnungen nach § 23 Abs. 2 des Weinwirtschaftsgesetzes in der ab 1. Januar 1991 geltenden Fassung können bereits ab Inkrafttreten dieses Gesetzes (Absatz 1) erlassen werden.

Bericht der Abgeordneten Frau Weyel

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf — Drucksache 11/1823 — wurde in der 67. Sitzung am 10. März 1988 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und zur Mitberatung an den Haushaltsausschuß überwiesen. Der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 20. April 1988 einvernehmlich zugestimmt. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 20. April, 22. Juni, 21. September und 12. Oktober 1988 beraten. In seiner Sitzung am 21. September 1988 führte der federführende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine nichtöffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf durch. Folgende Verbände und Landesregierungen nahmen die Gelegenheit wahr, vor dem Ausschuß eine Stellungnahme abzugeben:

- Deutscher Weinbauverband e. V., Bonn,
- Deutscher Raiffeisenverband e. V., Bonn,
- Bundesverband der Deutschen Weinkellereien und des Weinfachhandels e. V., Bonn,
- Stabilisierungsfonds für Wein, Mainz,
- Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Forsten des Landes Baden-Württemberg,
- Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landes Hessen,
- Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Der Weinmarkt der Gemeinschaft ist durch ständige strukturelle Überschüsse gekennzeichnet. Mit dem Gesetzentwurf sollen bereits im Gesetz enthaltene Anforderungen für die Erteilung von Genehmigungen für die Neuanpflanzung verschärft werden, um nach einem eventuellen Auslaufen des EG-Anbaustopps unerwünschte Flächenausdehnungen und damit weitere Überschüsse zu verhindern. Als Verschärfungen sind höhere Anforderungen an die Vermarktungsnachweise vorgesehen. Das heißt, die Vermarktung des auf allen Grundstücken desselben Nutzungsberechtigten erzeugten Weines muß sichergestellt sein. Eine bloße Mitgliedschaft in einem Erzeugerzusammenschluß reicht nicht mehr aus; der Zusammenschluß muß auch bereit und in der Lage sein, die Erträge des Mitgliedes zu übernehmen.

Der Stabilisierungsfonds für Wein wird in „Deutscher Weinfonds“ umbenannt, da er nicht mehr für — den Weinmarkt stabilisierende — Marktordnungsmaßnahmen zuständig ist.

Damit der Deutsche Weinfonds seiner gesetzlichen Aufgabe der Absatzförderung nachkommen kann, werden die Abgaben für den Deutschen Weinfonds in Stufen zum 1. Januar 1989, 1. Januar 1990 und 1. Januar 1991 angehoben. Die Abgaben werden ab 1991 rein mengenbezogen festgelegt.

Die Länder erhalten die Möglichkeit, für die gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen künftig höhere Abgaben als bisher zu erheben, um die Absatzförderung für Wein insgesamt wirksamer zu gestalten.

Weitere Regelungen des Gesetzes betreffen die Zusammensetzung des Verwaltungsrates des Deutschen Weinfonds und die Koordination der Tätigkeiten des Deutschen Weinfonds und der gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen.

Ferner wird das geltende Recht an inzwischen neu erlassenes oder geändertes Gemeinschaftsrecht angepaßt.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Soweit der Ausschuß dem Entwurf gefolgt ist, wird auf weitere Erläuterungen verzichtet und auf die eingehende Einzelbegründung des Entwurfs verwiesen. Soweit er der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung dazu gefolgt ist, wird auf diese Bezug genommen.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 3 a

Der Ausschuß ist hier dem Votum des Bundesrates gefolgt, dem die Bundesregierung zugestimmt hatte.

Zu Nummer 4 a

Der Ausschuß ist hier dem Votum des Bundesrates gefolgt, dem die Bundesregierung zugestimmt hatte.

Zu Nummer 6

Der Ausschuß ist hier dem Votum des Bundesrates gefolgt, dem die Bundesregierung zugestimmt hatte.

Zu Nummer 7

Durch die Regelung sollen unter Beibehaltung der Gesamtzahl der Verwaltungsratsmitglieder (44) 8 Vertreter der gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen aufgenommen werden. Dafür sollen 8 andere Mitglieder des Verwaltungsrates ausscheiden. Ganz ausscheiden sollen die 2 Vertreter der Banken und der Vertreter der Traubensaffhersteller, da diese beiden Berufsgruppen auf Grund der geänderten Aufgabenstellung des Weinfonds (nur noch Absatz- und Qualitätsförderung) keine Bedeutung mehr haben. Verrindert werden soll die Zahl der Vertreter des Weinbaus von 16 auf 13 (unter gleichzeitigem Verzicht auf regionale Aufteilung) und der Vertreter des Weinhandels und der Winzergenossenschaften von je 6 auf 5.

Für diese 8 ausscheidenden Vertreter kommen 8 Vertreter der gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen in den Verwaltungsrat.

Zu Nummer 8

Die Regelung sieht eine stufenweise Anhebung der beiden Abgaben für den Weinfonds (Flächen- und Mengenabgabe) vor. Die gegenwärtige Abgabe von 0,70 DM je Ar bzw. hl soll ab 1. Januar 1989 (vorgesehener Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes) auf 0,85 DM und ab 1. Januar 1990 auf 1,00 DM angehoben werden. Ab 1. Januar 1991 sollen beide Abgabarten durch eine nur noch mengenbezogene Abgabe (s. Erläuterungen zu Artikel 2 Nr. 2) ersetzt und gleichzeitig die neue Abgabe auf 2,00 DM/hl festgesetzt werden.

Zu Nummer 9

Die bisherige Begrenzung der Abgabe für die gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen soll nur teilweise aufgehoben und eine auf 75 vom Hundert begrenzte höhere Abgabe erhoben werden können.

Zu Artikel 2**Zu Nummer 1**

Aus Gründen der Gliederung wird der bisherige § 23 Abs. 6 neuer § 21 a.

Zu Nummer 2

Die Regelung sieht die Umstellung der beiden Abgaben (Flächen- und Mengenabgabe) auf eine einzige und ausschließlich mengenbezogene Abgabe unter Einbeziehung des Handels vor. Gleichzeitig wird die Abgabenhöhe auf 2,00 DM/hl festgesetzt. Diese Regelung soll bereits jetzt als Neufassung des § 23 in das Gesetz aufgenommen werden und zum 1. Januar

1991 die jetzigen Abgaben ablösen. Da gegenwärtig noch nicht abzusehen ist, ob am 1. Januar 1991 das als Anknüpfungstatbestand vorgesehene Kontrollzeichen nach dem Weingesetz vorhanden ist und deshalb auch andere Anknüpfungstatbestände mit entsprechenden anderen Erhebungsmethoden (z. B. Selbstveranlagung) in Betracht kommen, ist eine Regelung erforderlich, die die beim Inkrafttreten dieser Regelung in Betracht kommenden Anknüpfungstatbestände und Erhebungsmethoden ermöglicht und abdeckt (Absatz 2). Die Absätze 3 und 4 entsprechen den bisherigen Absätzen 4 und 5.

Zu Nummer 3

Die im neuen § 23 Abs. 1 vorgesehene Umstellung macht auch eine Änderung des § 24 Abs. 1 erforderlich, dessen gegenwärtige Fassung an die künftig nicht mehr vorhandene Flächenabgabe für den Weinfonds anknüpft. Die Änderung sieht hinsichtlich der Abgabe für die gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen ab 1. Januar 1991 ebenfalls die Umstellung auf eine ausschließlich mengenbezogene Abgabe vor. Dabei soll ebenfalls nur eine auf 75 vom Hundert begrenzte höhere Abgabe erhoben werden können (vgl. Erläuterungen zu Artikel 1 Nr. 9).

Zu Nummer 4

Folgeänderung zum neuen § 23

Zu Artikel 3

Ermächtigung, die ab 1. Januar 1989 geltende Fassung des Weinwirtschaftsgesetzes bekanntzumachen (wie Artikel 2 der Regierungsvorlage).

Zu Artikel 4

Berlin-Klausel (wie Artikel 3 der Regierungsvorlage)

Zu Artikel 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 1989. Artikel 2 und damit der die Umstellung auf die mengenbezogene Abgabe regelnde neue § 23 tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Dagegen können Rechtsverordnungen auf Grund des neuen § 23 Abs. 2 bereits vor dem Inkrafttreten dieser Regelung am 1. Januar 1991 erlassen werden. Das gibt die Möglichkeit, die erforderlichen Durchführungsvorschriften zur mengenbezogenen Abgabe bereits zu erlassen, sobald ein geeigneter Anknüpfungstatbestand vorhanden oder erkennbar ist.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, dem Gesetzentwurf nach Maßgabe der Beschlußempfehlung zuzustimmen.

Frau Weyel

Berichterstatlerin

